

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Borken (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Bandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) in ihrer Sitzung vom 23.08.2000 sowie durch Beschluss der 1. Änderungssatzung am 29.04.2004 und der 2. Änderungssatzung am 12.11.2007 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Borken (Hessen) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

- 1.) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung:
 - a) Die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- 2.) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen , insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe:
- a) Die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat.
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Es gilt das Gebührenverzeichnis in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2007.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erforschung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehre der Stadt Borken (Hessen)

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

1	Gebühr für Personaleinsatz	Betrag
	je Feuerwehrangehörige	Euro/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungsseinsätze	30,00
1.2	Brandsicherheitsdienst	10,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Für jede weitere angefangene Stunde beträgt der Erstattungsbetrag dann	5,00 1,50
2	Einsatzkosten	
2.1	Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern	Euro/ Std.
	incl. der Bestückung	
	Kommandowagen KdW	70,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	90,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	80,00
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	80,00
	Gerätewagen-Logistik GW-L 1	100,00
	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	120,00
	Kleinlöschfahrzeug	110,00
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
	TSF	110,00
	TSF-W	125,00
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
	LF 8	130,00
	LF 8/6, 10/6 und 10/8	140,00
	LF 16 TS	140,00
	LF 16/12 und 20/16	160,00
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	
	TLF 16/24 (25)	150,00
	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug HTLF 16	180,00
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16	

<u>Drehleitern</u>		
DLK 18 – 12		350,00
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000		110,00
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1		200,00
<u>Gerätewagen</u>		
Wechselladerfahrzeug (WLF)		80,00

<u>Anhänger</u>		
Mehrzweckanhänger MZA 1		40,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA		50,00

2.2 Einsatz von Geräten	Grund- kosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
Tragkraftspritze TS 16/8		
Motorkettensäge	12,00	6,00
Stromerzeuger bis 4,5 KVA	15,00	7,50
Stromerzeuger 5,0 / 5,5 KVA	23,00	11,50
Stromerzeuger 8,0 / 12,5 KVA	36,00	18,00
Stromerzeuger 16,0 / 20,0 KVA	40,00	20,00
Mehrzweckzug	17,00	8,50
Beleuchtungssatz	13,00	6,50
Öl- Wasser-Sauger	12,00	6,00
Trennschleifer	12,00	6,00
Brennschneidgerät	17,00	8,50
Handscheinwerfer und Spezialleuchten	6,00	3,00
Auffangbehälter bis 100 l	9,00	4,50
Auffangbehälter bis 500 l	12,00	6,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	20,00	10,00
Auffangbehälter über 5.000 l	28,00	14,00
Ölsperrre je 10 Meter	57,00	28,50
Rettungsboot	57,00	28,50
Mehrzweckboot	57,00	28,50
Hydraulisches Rettungsgerät (Schneidgerät, Spreizer, Pedalschneider und Rettungszylinder)	31,00	15,50
Säbelsäge	11,00	5,50
Überdrucklüfter	52,00	26,00
Heißwasserwaschgerät	52,00	26,00
Hebekissen / Luftheber	13,00	6,50

Feuerlöscher; Nachfüllen oder Ersatz zum Tagespreis

Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden Gebühren gem. Ziffer 4.3.5 berechnet

Wärmebildkamera 150,00

2.3 Einsatz von Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe		
bis ca.200 l/min.	24,00	12,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl.		
Stromerzeuger über 200 l/min	68,00	34,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	55,00	22,50
Elektrotauchpumpe TP 4/1	57,00	28,50
Wasserstrahlpumpe	12,00	6,00
Turbo-Tauchpumpe	57,00	28,50

2.4 Einsatz und Verleih von Schläuchen

**Pro Tag
Euro/Stück**

D-Druckschlauch	6,00
C-Druckschlauch	12,00
B-Druckschlauch	15,00
A-Saugschlauch	9,00
Hochdruckschlauch	23,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch gem. Ziffer 4.3.1

2.5 Einsatz von Atemschutzgeräten

Pressluftatmer	30,50
Jede weitere Atemluftflasche	6,50

Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft werden Gebühren gem. Ziffer 4.2 berechnet

2.6 Einsatzmittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Die Entsorgung von aufgenommenen Ölen und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

3 Überlassung (Leihgebühren) pro Tag

3.1 Von Gerät und Ausrüstung

3.1.1 Löschgerät

Feuerlöscher	9,00
Kübelspitze	6,00
Löschdecke	6,00
Nachfüllung der Feuerlöscher	Tagespreis

3.1.2 Wasserführende Armaturen

Verteiler	12,00
Mehrzweckstrahlrohr	6,00
Hohlstrahlrohr	10,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	9,00

3.1.3 Leitern

Steckleiter 4-teilig	20,00
Steckleiterteil	5,00
Klappleiter	6,00
Schiebleiter	23,00
Hakenleiter	9,00
Mehrzweckleiter	15,00

3.1.4 Sonstige Geräte

Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

3.2 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

4. Prüfung und Instandsetzung

4.1 Fahrzeuge

Je nach Aufwand und Zeit 30,00 € pro Std.

4.2 Atemschutz

4.2.1 Reinigung und Desinfektion Euro/ Stück

Chemikalienschutanzug (CSA)	31,00
Atemschutzgerät	8,50
Atemschutzmaske	8,50
Lungenautomat	8,50
Maskendose	5,00

4.2.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten/CSA

Lungenautomat (LA)	8,50
Atemschutzmaske	8,50
Atemschutzgerät mit LA	
½-Jahresprüfung	20,00
2-Jahresprüfung	22,00

4-Jahresprüfung	24,00
6-Jahresprüfung/Grundüberholung	40,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 Liter	5,00
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 Liter	6,50
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/2 Liter	3,00
Chemikalienschutanzug (CSA), Jahresprüfung	20,00
Nicht aufgeführte Geräte und Tätigkeiten sowie zusätzlicher Montage- oder Arbeitsaufwand werden über die Lohnkosten abgerechnet	30,00 € pro Std.

4.3 Sonstige Geräte und Ausrüstung

4.3.1 Schläuche

Waschen, Prüfen und Trocknen	12,00
Vulkanisieren	15,00

4.3.2 Ein und Fortbinden von Kupplungen

D-Kupplung	6,00
C-Kupplung	8,00
B-Kupplung	10,00
A-Kupplung	15,00

4.3.3 Prüfung von Pumpen

200 l Nennleistung	12,00
400 l Nennleistung	15,00
800 l Nennleistung	17,00
1.600 l Nennleistung	20,00

5. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

**Euro/Stück
und Tag**

Tragkraftspritze TS 8/8	8,50
Atemschutzgerät komplett mit Maske	8,00
Fahrzeugfunkgerät	6,00
Handfunk sprechgerät	4,00
Atemmaske mit Tragedose	2,00
Atemluftflasche 6 Liter/300 bar	2,00
Kübelspritze	6,00

6. Lohnkosten für Reinigung

30,00 € pro Std.

6.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6.2. Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand

Ersatzteile, Füllmaterial, Gerät und sonstige Materialien aller Art werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

7. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und Gerät

Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zu grunde gelegt.

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze, wie z. B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9. Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.